Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 11.5.2. / 01_2014

Lausanne, 10. Januar 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 7. Januar 2014 (1C_176/2013, 1C_684/2013, 1C_570/2013)

Urteile des Bundesgerichts zum geänderten Hooligan-Konkordat

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die meisten Bestimmungen des geänderten Konkordats gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen mit den Grundrechten vereinbar sind. Hingegen heisst es in Bezug auf zwei Bestimmungen zwei Beschwerden teilweise gut. Korrigiert wird die Minimaldauer von Rayonverboten, welche nun weniger als ein Jahr betragen kann. Zudem hebt das Bundesgericht eine Bestimmung auf, die bei unentschuldbarer Verletzung einer Meldeauflage zwingend eine Verdoppelung der Dauer dieser Massnahme vorsah. In einem weiteren Urteil weist das Bundesgericht eine Beschwerde gegen die Abstimmungserläuterungen des Kantons Zürich zur Referendumsabstimmung über das Konkordat ab.

Nachdem die Behörden in den letzten Jahren eine Zunahme von gewalttätigen Ausschreitungen im Rahmen von Fussball- und Eishockeyspielen feststellten, hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 2. Februar 2012 zahlreiche Änderungen des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen beschlossen. Kernpunkte der Konkordatsänderung sind die Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Spielklassen, die Regelung der Identitätskontrollen und Personendurchsuchungen durch die Polizei und private Sicherheitsdienste sowie Verschärfungen bei den Rayonverboten und Meldeauflagen.

Die Beschwerdeführer, die regelmässig Fussball- und Eishockeyspiele in der ganzen Schweiz besuchen, haben beim Bundesgericht den Beitritt der Kantone Aargau und Luzern zum geänderten Konkordat wegen Verletzung verschiedener Grundrechte angefochten. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die meisten Bestimmungen des geänderten Konkordats mit den Grundrechten vereinbar sind. Hingegen verstösst das geänderte Konkordat in zwei Punkten gegen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Das betrifft die einjährige Minimaldauer bei den Rayonverboten für bestimmte Sportanlässe und eine Bestimmung, die zwingend eine Verdoppelung der Dauer einer Meldeauflage vorsieht, wenn die Massnahme ohne entschuldbare Gründe verletzt wird. Bei der Anwendung dieser Vorschriften wird den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls nicht hinreichend Rechnung getragen. Deshalb hebt das Bundesgericht die beiden Bestimmungen auf. Rayonverbote und Meldeauflagen können aber zur Vorbeugung von Gewalttaten bei Sportanlässen trotzdem weiterhin verfügt werden, soweit sie sich als verhältnismässig erweisen (Urteil 1C_176/2013 und 1C_684/2013).

Ein weiteres Urteil (1C_570/2013) betrifft die Referendumsabstimmung über das geänderte Konkordat im Kanton Zürich. Die Beschwerdeführer kritisieren, mit den in der Abstimmungszeitung verwendeten Fotos werde die freie Willensbildung der Stimmberechtigten beeinträchtigt. Das Bundesgericht verneint dies. Angesichts des hohen Ja-Stimmen-Anteils von 85,45% kann zudem ausgeschlossen werden, dass ein Verzicht auf die Abbildungen in der Abstimmungszeitung zu einem anderen Abstimmungsergebnis geführt hätte.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs Tel. +41 (0)21 318 97 16; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Urteile sind ab 10. Januar 2014 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenzen 1C_176/2013 oder 1C_570/2013 ins Suchfeld ein.